

BOTSCHAFT

Budgetgemeindeversammlung | Montag, 7. Dezember 2020



Ferienhaus Wilera, Bellwald

Einladung zur Budgetgemeindeversammlung

Geschätzter Oensingerinnen und Oensinger

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Budgetgemeindeversammlung vom

Montag, 7. Dezember 2020, 20.00 Uhr, im Bienken-Saal

einzuladen. Wir schätzen es, Sie trotz Corona persönlich im Bienken-Saal begrüßen zu dürfen, um gemeinsam mit Ihnen über die traktandierten Geschäfte zu beschliessen. In der vorliegenden Botschaft finden Sie die ausführlichen Informationen zu den einzelnen Geschäften.

Wir danken Sie, dass Sie uns helfen, das Schutzkonzept einzuhalten. Dieses wird im Bienken-Saal öffentlich aufgelegt und kann auf der Website www.oensingen.ch bereits während der Auflagefrist eingesehen werden (bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung).

Traktanden

1	Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident	
2	Verkauf Ferienhaus Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000 Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur	
3	Totalrevision Flurreglement Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	
4	Genehmigung Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
5	Budget 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
	5.1 Kurzvorstellung Finanzplan Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
	5.2 Investitionsrechnung 2021	Bruttokredit
	5.2.1 Investitionsvorhaben Sanierung Höhenweg Ost, Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Fr. 460'000
	5.2.2 Investitionsvorhaben Sanierung Römerstrasse Ost, Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Fr. 695'000
	5.2.3 Investitionsvorhaben Umlegung Abwasserleitung Hinterdorf Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Fr. 570'000
	5.2.4 Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	Zusatzkredit Fr. 770'000

5.3	Erfolgsrechnung 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
5.4	Genehmigung Stellenplan 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
5.5	Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2021 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
5.6	Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
6	Informationen und Verschiedenes

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Auflage der Gemeindeversammlungsunterlagen

Die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 26. November 2020 bis Montag, 7. Dezember 2020 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 16. November 2020

Gemeinderat Oensingen

Referenten

Traktanden 1, 4, 5

Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Traktandum 2

Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

Traktanden 3, 5.2.1 – 5.2.4

Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Verkauf Ferienhaus Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

Das Ferienhaus Wilera Bellwald soll zu einem fairen Preis an die Bürgergemeinde Oensingen verkauft werden. Damit ist der Bezug zu Oensingen gewährleistet, und die Nachhaltigkeit des Hauses wird gestärkt.

Nahezu jeder Oensinger und jede Oensingerin kennt das Walliser Dorf Bellwald, weil er oder sie dort einmal Zeit in einem Lager verbrachte. Diese starke emotionale Bindung ist auch dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung bewusst. In den 70er Jahren wurde das Ferienhaus Wilera in Bellwald in der heutigen Form erstellt und seither gut in Schuss gehalten. Der damalige Zweck, Ferien für die Schulkinder anbieten zu können, ist heute ein wenig in den Hintergrund getreten ob all der vielen Alternativen. Entsprechend zählt das Ferienhaus heute nicht mehr zu den Kernaufgaben der Einwohnergemeinde. Während des laufenden Austauschs mit der Bürgergemeinde wurde das Thema Bellwald immer wieder in verschiedenen Varianten diskutiert.



Schliesslich ergab sich daraus der heute vorliegende Antrag, der gleichlautend auch der Bürgergemeindeversammlung vorgelegt wird.

Für die Einwohnergemeinde bedeutet der Verkauf finanziell einen kleinen Bilanzgewinn, wobei das nicht das wichtigste Argument darstellt. Die Sicherung und Nachhaltigkeit des Ferienhauses für Oensingen und die Oensinger Bevölkerung steht an erster Stelle.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)

Dem Verkauf des Ferienhauses Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000 sei zuzustimmen.

3. Totalrevision Flurreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Das bestehende Flurreglement aus dem Jahr 2011 ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Der Gemeinderat hat deshalb die Werkkommission mit der Überarbeitung beauftragt. Die Werkkommission befasste sich daraufhin mit dem Reglement und beantragt die vorliegende Version, welche praktisch zu 100% dem Musterreglement des Kantons entspricht.

Vergleich des bisherigen Reglements mit dem neuen Vorschlag:

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 56 lit. a) Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992, - das kantonale Landwirtschaftsgesezt vom 4. Dezember 1994, - die Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, - das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, - die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980, <p>beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 (GG) ¹, - das kantonale Landwirtschaftsgesezt vom 4. Dezember 1994 ², - die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) ³, - das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG;) ⁴, - die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV) ⁵, - die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO) ⁶ und - die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 ⁷ <p>beschliesst:</p>
<p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	
<p>Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>	<p>Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>

¹ BGS 131.1

² BGS 921.11

³ BGS 923.12

⁴ BGS 711.1

⁵ BGS 711.61

⁶ BGS 712.912

⁷ BGS 435.141

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
I. Allgemeine Bestimmungen	1. Geltungsbereich
§ 1	§ 1
Zweck und Geltungsbereich	Geltungsbereich
<p>Dieses Reglement regelt die Benützung und den Unterhalt sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:</p> <p>a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)</p> <p>b) sämtlicher Entwässerungsanlagen auf Gemeindegebiet</p> <p>c) der Hecken und Biotope, unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft</p> <p>d) Vermarkung</p>	<p>Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone, d.h.:</p> <p>a) der Wege und Kunstabauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstabauten werden nachfolgend zusammengefasst "Flurwege" genannt);</p> <p>b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;</p> <p>c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).</p>
II. Organe und Zuständigkeiten	2. Organe und Zuständigkeiten
§ 5	§ 2
Gemeinderat	Gemeinderat
Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.	¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.
	² Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.
§ 6	§ 3
Zuständigkeiten	Werkkommission
¹ Der Gemeinderat bestimmt ein Gremium, das in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte behandelt. Er kann sich auch selber als zuständiges Gremium benennen.	¹ Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
² Das nach Abs. 1 vom Gemeinderat eingesetzte Gremium erteilt Aufträge im Rahmen der zugewiesenen Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet dieses Gremium mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.	² Sie, resp. der zuständige Ressortleiter des Gemeinderats, erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
	§ 4
	Bereichsleiter Werkhof
³ Der Leiter des Werkhofes kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet dem zuständigen Gremium oder dem Gemeinderat Bericht.	¹ Der Bereichsleiter Werkhof kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Werkkommission Bericht über deren Zustand.
	² Die Aufgaben des Bereichsleiters Werkhof sind im Stellenbeschrieb festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.
§ 7	§ 5
Administration	Bauverwaltung
Mit den sich aus diesem Reglement administrativen Arbeiten wird die Abteilung Bau betraut.	Die Bauverwaltung kann von der Werkkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.
§ 8	§ 6
Zutrittsrecht	Zutrittsrecht
Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Bewirtschafter, die durch dieses Zutrittsrecht behindert werden, sind vorher rechtzeitig zu orientieren.	¹ Die zuständigen Gemeinde organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.
	² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.
	³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.
§ 9	§ 7
Kontrollen durch den Kanton	Amt für Landwirtschaft
Das Kantonale Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Kantonale Amt für Landwirtschaft vor Baubeginn zu orientieren.	¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.
	² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.
	3. Allgemeine Pflichten
§ 2	§ 8
Nutzung	Benützung
Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benutzen.	¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benutzen .

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
§ 3	§ 9
Pflicht	Orientierungspflicht
Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihrer Grundstücke auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen und für dessen Einhaltung besorgt zu sein.	¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
§ 4	§ 10
Ersatzvornahme	Ersatzvornahme
Kommen die Bewirtschafter oder die Grundeigentümer den in den §§ 2 und 3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.	¹ Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.
III. Weganlagen und Vermarkungen	4. Flurwege
A. Aufgaben der Einwohnergemeinde	4.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde
§10	§ 11
Unterhalt	Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege
¹ Die Einwohnergemeinde sorgt für den ordentlichen Unterhalt und ist für Neuanlagen zuständig. Sie kann für diese Neuanlagen Beiträge gemäss §§ 30 und 31 erheben	¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.
² Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.	² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
§11	§ 12
Kontrolle der Wege	Kontrolle und Unterhalt der Flurwege
¹ Der Leiter des Werkhofes hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.	¹ Der Bereichsleiter Werkhof hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.
² Der Werkhof ist für den Wasserabfluss von der Wegoberfläche besorgt.	² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.
	§ 13
	Strassenschächte
	¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Bereichsleiter Werkhof periodisch zu reinigen.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
§12	§ 14
Schneeräumung	Schneeräumung
Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost sind Salzen und Schneeräumung zu unterlassen, ausgenommen sind Zufahrten zu öffentlichen Anlagen und ganzjährig bewohnten Liegenschaften.	1 Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.
	2 Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benutzten öffentlichen Anlagen.
§13	§ 15
a.o. Inanspruchnahme	Gesteigerter Gemeingebrauch
Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken (wie z.B. durch Transporte von Holz/Baumaterialien, durch Militär, usw.) fordert die Einwohnergemeinde eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt und / oder Reinigung ein.	1 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
B. Pflichten der Bewirtschafter	4.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer
§14	§ 16
Schutz und Sauberkeit	Schutz der Flurwege
1 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendepplatz benützt werden. Entlang der Wege ist ein Anhaup zu pflügen.	1 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendepplatz benützt werden.
	2 Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaup zu pflügen.
§18	
Äste	
1 Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden (gilt auch für Waldränder).	3 Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.
2 Der Eigentümer hat dafür keinen Anspruch auf Entschädigung.	
§24	
Neupflanzung	
Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstückgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).	4 Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstückgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
	§ 17
	Sauberhaltung der Flurwege und Schächte
² Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind unverzüglich (gleichentags) durch den Verursacher zu reinigen.	¹ Flur wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.
	² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.
	³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.
§17	§ 18
Zäune	Zäune entlang von Flurwegen und Strassen
Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Vermarkung erstellt werden (Vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).	¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten. ⁸
	§ 19
	Wasserabfluss
	¹ Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.
	4.3. Gemeinsame Aufgaben
§15	§ 20
Schutz der Wegbankette	Schutz und Unterhalt der Wegbankette
¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Vermarkung sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (Vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).	¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.
	² Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.
	³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden. ⁹

⁸ Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.

⁹ Analoge Anwendung von § 51 KBV.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
<p>² Die Wegbankette sind durch den Bewirtschafter zu mähen.</p>	<p>⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.</p>
	<p>⁵ Der Werkhof randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.</p>
	<p>⁶ Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.</p>
<p>§16</p>	
<p>Grenzzeichen</p>	
<p>Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.</p>	
<p>IV. Entwässerungen</p>	<p>5. Entwässerungsanlagen</p>
<p>A. Aufgaben der Einwohnergemeinde</p>	<p>5.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde</p>
<p>§19</p>	<p>§ 21</p>
<p>Kontrolle</p>	<p>Kontrolle der Entwässerungsanlagen</p>
<p>Der Leiter des Werkhofes hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.</p>	<p>¹ Der Bereichsleiter Werkhof kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.</p>
<p>§20</p>	<p>§ 22</p>
<p>Unterhalt</p>	<p>Unterhalt der Entwässerungsanlagen</p>
<p>Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen sowie der Sauger mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt und gegebenenfalls dem Verursacher belastet.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.</p>
	<p>² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.</p>
	<p>³ Der Bereichsleiter Werkhof behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.</p>
	<p>⁴ Die Schächte, Kies- und Schlammstammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Werkhof periodisch zu reinigen.</p>

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
	§ 23
	Neue Entwässerungsanlagen
	¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.
	² Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.
	§ 24
	Entwässerungspläne
	¹ Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.
B. Pflichten der Bewirtschafter	5.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer
§21	§ 25
Meldepflicht	Meldepflicht
Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken unverzüglich der Abteilung Bau zu melden.	¹ Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staubnässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindevorstand und dem Eigentümer zu melden.
§22	§ 26
Schächte	Schutz der Entwässerungsanlagen
Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Davon ausgenommen sind Blindschächte.	¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
	² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.
§23	
Bäume	
Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.	³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
V. Bäume und Hecken	6. Landschaftselemente
§25	§ 27
Schutz	Schutz und Unterhalt
	¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.
Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen in der Regel nicht beweidet werden. Sie sind so zu umzäunen, dass sie durch die Nutzung nicht beschädigt werden.	² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.
VI. Haftungsbestimmungen	7. Bestimmungen über die Haftpflicht
§26	§ 28
Einwohnergemeinde	Haftung der Einwohnergemeinde
¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkigentümerin, sofern die gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen erfüllt sind.	¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkigentümerin.
² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt an oder auf privatem Eigentum verursacht werden.	² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
§27	§ 29
Verursacher	Haftung des Verursachers
¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder der Grundeigentümer nach den Regeln des Zivilrechtes.	¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
² Für durch schädliche Abwässer verursachte Schäden haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.	² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer , haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.
VII. Erstellung von neuen Fluranlagen	8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen
§28	§ 30
Begriff	Begriffe
¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Entwässerungsanlagen.	¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
	§ 33
	Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge
² Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.	¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümer beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978. ¹²
³ Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.	² Die Grundeigentümer beiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.
VIII. Vollstreckung und Strafbestimmung	10. Vollstreckung
§32	§ 34
Vollstreckung	Vollstreckung
Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.	Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970. ¹³
§33	
Einstellung von Bauarbeiten	
Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder entsprechend den bewilligten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Abteilung Bau einzustellen.	
§34	
Bestrafung	
¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.	
² Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§35	§ 35
Rechtsschutz	Rechtsschutz
¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.

¹² BGS 711.41.

¹³ BGS 124.11.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Solothurn und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.	² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden: a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat; b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.
³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.	³ Gegen Entscheide der Bau- und Planungskommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.
§36	§ 36
Aufhebung bisherigen Rechts	Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.	¹ Dieses Reglement ersetzt das Flurreglement vom 19. September 2011.
§37	§ 37
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2012 in Kraft.	¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Vom Gemeinderat am 8. August 2011 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011 beschlossen. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiter Verwaltung Markus Flury Pascal M. Estermann	
Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiter Verwaltung Markus Flury Pascal M. Estermann	Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 2020-xxx. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber
Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 3. November 2011.	Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am xxxxx.

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 19. Oktober 2020)

Der Totalrevision des Flurreglements sei zuzustimmen.

Das neue Flurreglement sei auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

4. Genehmigung Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Referent: Rolf Niederer, Leiter Finanzen und Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen

Was ist eine Konzessionsabgabe? Ein Grossteil der Stromleitungen ist unter den Gemeindestrassen oder über dem Gemeindegebiet verlegt. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um eine Gebühr für die Benützung von öffentlichem Grund (also z.B. der Gemeindestrassen), welche die Betreiberin des Oensinger Stromnetzes in Zukunft an die Gemeinde bezahlen soll. Der Gemeinderat erwartet hier jährlich Mehreinnahmen von rund Fr. 525'000.

Aus rechtlicher und finanzieller Sicht ist die Zulässigkeit einer solchen Konzessionsabgabe völlig unbestritten. Dies bestätigt auch der Blick in die umliegenden Gemeinden, die eine solche Abgabe (in unterschiedlicher Höhe) erheben. Vor über zehn Jahren war die Gemeindeversammlung bereits mit dieser Frage konfrontiert und verzichtete damals auf eine Erhebung. Dieser Entscheid muss jedoch vor dem Hintergrund des damals enorm hohen Eigenkapitals sowie des deutlich geringeren Energieverbrauchs eingeordnet werden. Diese Situation hat sich mittlerweile drastisch geändert und die Gemeinde kann sich einen Verzicht schlicht nicht mehr leisten.

Neben der Realisierung von zahlreichen Sparmassnahmen ist es auch die Aufgabe des Gemeinderates sinnvolle, gerechte und akzeptable Mehreinnahmen zu prüfen. Das ist bei der Konzessionsabgabe der Fall. Diese Mehreinnahmen würden zu nahezu 80% von den Grossverbrauchern der Industrie getragen, die ihrerseits durch die Steuerreform 2020 stark entlastet wurden. Zudem ist im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung zu erwähnen, dass die Abgabe eine gewisse Lenkung bewirkt, indem der höhere Verbrauch mehr Kosten auslöst. Sie ist also sowohl finanzpolitisch wie auch energiepolitisch und sogar sozialpolitisch sinnvoll. Schliesslich werden mit den Mehreinnahmen der Konzessionsabgabe wichtige Leistungen für die Allgemeinheit finanziert.

Für das Geschäftsjahr 2021 ist ein Verlust von knapp Fr. 494'000 (Steuerhaushalt) budgetiert. Wird das Reglement durch die Gemeindeversammlung nicht genehmigt, erhöht sich der Aufwandüberschuss auf Fr. 1'019'000.

Welche Auswirkungen hat die Konzessionsabgabe auf die Endverbraucher, also auf Sie als Strombezüger? Auf Ihrer Stromrechnung werden Ihnen ab 1. Januar 2021 pro verbrauchte Kilowattstunde 0.75 Rappen verrechnet.

Berechnung Ihrer jährlichen Mehrkosten	
Durchschnittlicher Stromverbrauch pro Jahr	Jährliche Zusatzkosten in Fr.
3'000 kWh	Fr. 22.50
4'000 kWh	Fr. 30.00
5'000 kWh	Fr. 37.50
6'000 kWh	Fr. 45.00
7'000 kWh	Fr. 52.50
8'000 kWh	Fr. 60.00

Ein Vierpersonenhaushalt verbraucht im Durchschnitt ungefähr 4'500 kWh pro Jahr, die jährlichen Zusatzkosten betragen also Fr. 33.75.

Gemäss Eidgenössischer Elektrizitätskommission (EiCom) erheben mit Ausnahme von Wolfwil sämtliche Gäuer Gemeinden, Balsthal, die Städte Solothurn und Olten sowie viele andere Gemeinden eine Konzessionsabgabe. Die Abgabe beträgt im Normalfall zwischen 0.30 und 1.5 Rappen/kWh. Oensingen befände sich mit einer Abgabe von 0.75 Rappen/kWh somit im Schnitt.

Der Gemeinderat erachtet die Einführung der Konzessionsabgabe als einen weiteren Teil zur Sanierung der Gemeindefinanzen.

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung ist gemäss Bundesgericht eine reglementarische Grundlage empfehlenswert. Der Gemeinderat legt deshalb folgendes Reglement zur Genehmigung vor:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG)¹⁴

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

¹⁴ SR 734.7

	§ 1
Zweck	Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
	§ 2
Benützung des öffentlichen Grundes	<ol style="list-style-type: none">1 Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oensingen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
	§ 3
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<ol style="list-style-type: none">1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Oensingen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.75 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.2 Das EVU kann diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts belasten.3 Der Gemeinderat schliesst mit dem betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.
	§ 4
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. xxxx

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor Gerda Graber

Antrag des Gemeinderats

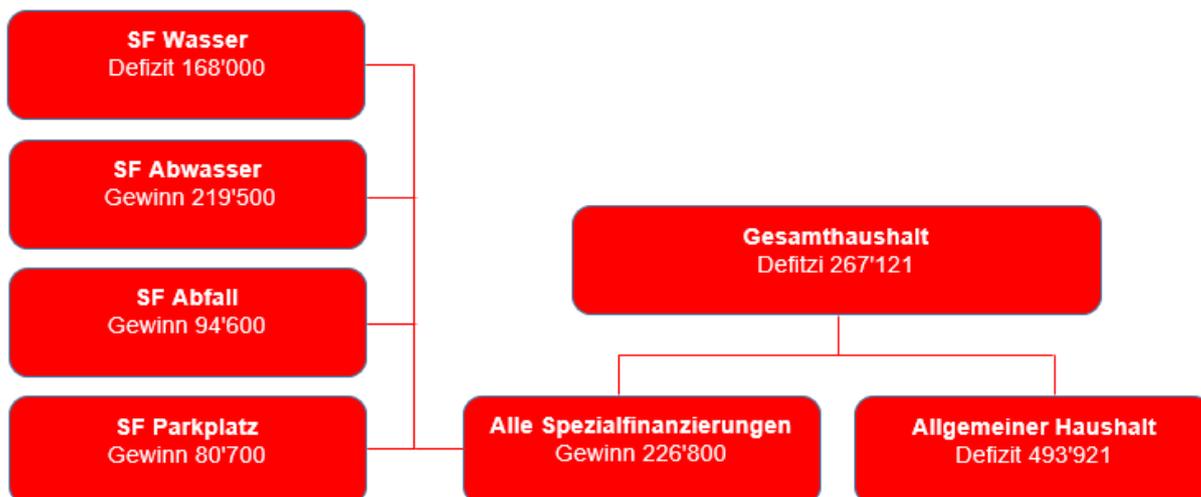
(Beschluss des Gemeinderats vom 19. Oktober 2020)

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsgebühr Stromversorgung sei zu genehmigen und per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

5. Budget 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen

Der Gemeinderat geht im Rechnungsjahr 2021 von einem Aufwandüberschuss von knapp Fr. 494'000 (Allgemeiner Haushalt, auch als Steuerhaushalt bezeichnet) aus. Das Budget 2020 sah noch ein bedeutend höheres Defizit von Fr. 1'281'000 vor. Die Jahresrechnung 2019 schloss mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 771'000.



Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den **Steuerfuss** für das Geschäftsjahr 2021 sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen bei **unverändert 111%** zu belassen. Oensingen verfügt damit weiterhin über einen attraktiven Steuerfuss, der kantonale Schnitt (Stand 2020) beträgt für natürliche Personen 117.3% und für juristische Personen 112.1%.

Die **Gebührenhöhe** in den Spezialfinanzierungen **Wasser** und **Abwasser** wird **beibehalten**, und auch die Feuerwehersatzabgabe (9% der einfachen Staatssteuer, im Minimum Fr. 20 und im Maximum Fr. 400) sowie die Hundesteuer (Fr. 120) bleiben **unverändert**. In der Spezialfinanzierung **Abfall** wurde die **Grundgebühr für Unternehmen, welche Container mit Containerbändern** verwenden, **erhöht**. Die übrigen Gebühren in diesem Bereich bleiben **unverändert**.

Die Gemeinde Oensingen sieht sich mit einer seit Jahren sinkender Steuerkraft konfrontiert. Als Reaktion auf diese negative Entwicklung wurde der Personalbestand in den Jahren 2018 und 2019 deutlich reduziert. Der Personalaufwand für das Verwaltungs- und Betriebspersonal (Sachgruppe 301) sank im Vergleich zu 2017 um 15% bzw. um gut Fr. 490'000. Hinzu kommen die Einsparungen bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherungen (Sachgruppe 305) in der Höhe von knapp Fr. 120'000. Beim Sach- und Betriebsaufwand (Sachgruppe 31) ist das Bild noch eindeutiger. Dieser konnte von 2017 bis 2019 von Fr. 6.1 Mio. auf Fr. 4.9 Mio. gesenkt werden. Im Budgetjahr 2021 wird allerdings mit einem Anstieg auf Fr. 5.0 Mio. gerechnet. Es zeigt sich, dass die genannten Massnahmen nicht ausreichen, um die sinkende Steuerkraft der Gemeinde zu kompensieren. Ein (weiterer) Abbau der Dienstleistungen, welche der Bevölkerung zugutekommen, kommt für den Gemeinderat nur punktuell in Frage.

Dies impliziert jedoch keinesfalls die Einstellung der Sparbemühungen. Der Fokus liegt aktuell auf verwaltungsinternen Massnahmen. Angestrebt werden Effizienzsteigerungen und Kostenreduktionen. Aufgrund des in der Vergangenheit geleisteten Efforts ist das Sparpotential allerdings begrenzt. Dennoch konnten im Geschäftsjahr 2020 bereits Einsparungen von über Fr. 140'000 realisiert werden. Für weitere Details zu diesen Einsparungen wird auf den Traktandenbericht des Gemeinderats vom 16. November 2020 verwiesen, welcher auf www.oensingen.ch eingesehen werden kann. Die Bemühungen werden in aller Konsequenz fortgesetzt.

Ein Blick auf die Finanzkennzahlen der Gemeinde zeigt, dass die finanzielle Lage äusserst angespannt bleibt. Der Eigenkapitaldeckungsgrad ist völlig ungenügend und beträgt nur 8% (2019). Der Kanton gibt eine Zielgrösse von mindestens 30% vor. Dieser schlechte Wert impliziert, dass bald ein Bilanzfehlbetrag droht. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, ihre mittelhohe Investitionstätigkeit durch selbsterwirtschaftete Mittel zu finanzieren, und es findet eine problematische Neuverschuldung statt. Dies zeigt der Selbstfinanzierungsgrad von 71% (Budget 2021). Angestrebt werden muss ein Wert von mindestens 100%, was einem Abbau der Verschuldung gleichkäme. Der Selbstfinanzierungsgrad konnte immerhin deutlich von 39% (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) auf die genannten 71% erhöht werden, was einem kleinen Lichtblick gleichkommt. Nur mit Ertragssteigerungen wird die Gemeinde die finanzielle Lage ins Lot bringen. Die geplante und an der Gemeindeversammlung traktandierte Einführung der Strom-Konzessionsabgabe ist ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel erreichen zu können. Um die anstehenden Neuinvestitionen (z.B. das Vorhaben Entlastungsstrasse/Lebensader) durch selbsterwirtschaftete Mittel zu finanzieren und die stark zunehmende Verschuldung stoppen zu können, erachtet der Gemeinderat im aktuellen Zeitpunkt eine Steuererhöhung per 1. Januar 2022 als wohl unumgänglich. Für das Geschäftsjahr 2021 beantragt der Rat einen unveränderten Steuerfuss.

Die detaillierte Budgetdokumentation kann auf www.oensingen.ch eingesehen werden. Auf Wunsch gibt die Finanzabteilung auch gerne ein gebundenes Exemplar der Dokumentation ab.

5.1. Kurzvorstellung Finanzplan

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Finanzplan geht von einem pessimistischen Szenario aus, zudem beinhaltet er keine Steuerfusserhöhung. Gemäss dem Plan droht Ende 2023 ein Bilanzfehlbetrag. Das kantonale Gemeindegesetz sieht vor, dass dieser innerhalb von drei bis acht Jahren abgetragen werden müsste.

Ab 2026 sinkt der Abschreibungsbedarf, was zu besseren Ergebnissen führen wird. Per Ende 2026 wird von einem Bilanzfehlbetrag von über Fr. 3 Mio. ausgegangen.

(in Fr. 1'000)

Resultate Finanzplan	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Aufwandüberschuss	-494	-672	-814	-996	-978	-289
Bilanzüberschuss (+), Ende Jahr	699	27				
Bilanzfehlbetrag (-), Ende Jahr			-786	-1'782	-2'760	-3'049

Über den Finanzplan muss die Gemeindeversammlung nicht abstimmen. Der Finanzplan wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme unterbreitet.

5.2. Investitionsrechnung 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Die Bruttoinvestitionen betragen 2021 knapp Fr. 4.5 Mio., die Nettoinvestitionen Fr. 2.7 Mio. Die Investitionsvorhaben im Bereich Wasserversorgung sind bedeutend und machen 41% der Gesamtsumme aus. Auf den Steuerhaushalt fallen 33% und auf die Spezialfinanzierung Abwasser die restlichen 26%.

Ein Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwands) zwischen 10% und 20% entspricht einer mittleren, ein Wert zwischen 20% und 30% einer starken Investitionstätigkeit. 2021 wird der Investitionsanteil knapp 14% betragen, dies ist leicht weniger als im fünfjährigen Durchschnitt (17%).

Investitionen, welche den Betrag von Fr. 250'000 übersteigen, werden an der Gemeindeversammlung einzeln behandelt (siehe Traktanden 5.2.1 bis 5.2.4).

5.2.1. Investitionsvorhaben Sanierung Höhenweg Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Belag im Höhenweg Ost ist zu grossen Teilen in einem schlechten Zustand und soll saniert werden. Die Löschwasserversorgung ist ungenügend, und die bestehende Wasserleitung soll ersetzt werden. Die Mischwasserleitung weist zum Teil Mängel auf.



Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Es sind zahlreiche Flicker vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden. Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Höhenwegs Ost belaufen sich auf Fr. 285'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist ungenügend. Gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 75 durch eine Leitung mit NW 125 ersetzt und ein Hydrant aufgestellt werden. Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 135'000.00 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden (erfahrungsgemäss mit 8 – 10%).

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 300 zwischen den KS 363 und 364 mittlere Mängel (Zustandsklasse 2), der Abschnitt von KS 364 bis 365 ist ohne Mängel. Aufgrund des Zustandsprotokolls erscheint ein Ersatz des Abschnittes von KS 363 bis 364 nicht notwendig. An einem Ort sind Risse festgestellt worden. Weil die dem GEP zugrundeliegenden Aufnahmen für den Höhenweg von 1998 stammen, wird die Durchführung von Kanalfernsehaufnahmen empfohlen, um das heutige Schadensausmass festzustellen. In die Kostenschätzung eingerechnet ist die lokale Reparatur der Leitung im Bereich der festgestellten Risse und eine Inlinersanierung von KS 363 bis 364.

Für den Kredit wird der Teilersatz der Leitung und eine Inlinersanierung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 40'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Information zu den Abschreibungen

	Strasse	Wasser	Abwasser
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen pro Jahr	2.5% Fr. 7'125	2% Fr. 2'700	2% Fr. 800

Den Steuerhaushalt betreffen lediglich die Abschreibungen des Strassenareals.

Kriterien Beitragsverfahren gemäss § 108 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1)

	Nein	Ja
Neubau Strasse	x	
Strassenausbau (wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung)	x	
Das erstmalige Auftragen eines Hartbelags	x	
Die Erneuerung des Strassenunterbaus	x	

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für die Sanierung des Höhenwegs Ost sei ein Gesamtkredit von Fr. 460'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

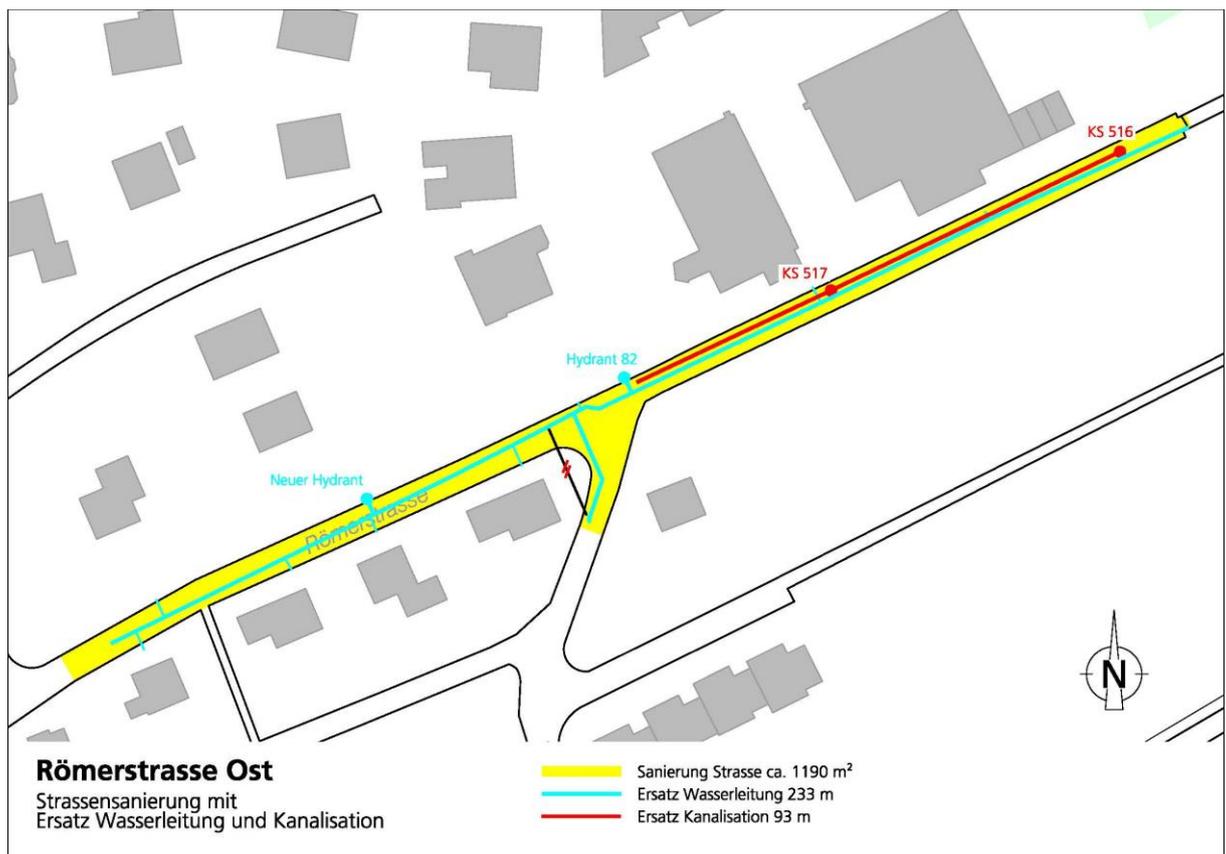
Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.40	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 285'000
– 7101.5031.47	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 135'000
– 7201.5032.26	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 40'000

5.2.2. Investitionsvorhaben Sanierung Römerstrasse Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Belag in der Römerstrasse Ost ist zu grossen Teilen in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Die Löschwasserversorgung ist teilweise ungenügend. Die Wasserleitung muss zwischen dem Bünthen- und dem Wolfackerweg ersetzt werden. Die Mischwasserleitung weist ebenfalls starke Mängel auf und soll ersetzt werden.



Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Flicker sind westlich vom Wolfackerweg zahlreich vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Koffersersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Römerstrasse Ost belaufen sich auf Fr. 445'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist zum Teil ungenügend. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 75 zwischen Bünthen- und Wolfackerweg durch eine Leitung mit NW 125 ersetzt und ein zusätzlicher Hydrant aufgestellt werden.

Für die Leitung östlich des Wolfackerwegs sind im GWP keine Massnahmen vorgesehen. Das Alter der Leitung in diesem Abschnitt ist im Wasserleitungskataster mit 1962 angegeben. Ein Wasserleitungsbruch hat sich bereits ereignet. Über den Ersatz dieser Leitung wird bei den Bauarbeiten entschieden, wenn man den Zustand der Leitung feststellen kann. Die Kosten dafür sind in die Kostenschätzung eingerechnet.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 140'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden (erfahrungsgemäss mit 8-10%).

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) muss die Leitung NW 200 zwischen den KS 517 und 518 auf NW 300 vergrössert werden.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 200 zwischen den KS 516 und 518 starke Mängel (Zustandsklasse 1). Aufgrund des Zustandsprotokolls, des geringen Durchmessers und des Rohrtyps (1 m lange Betonrohre) empfiehlt sich, die Leitung zusammen mit der Wasserleitung zu ersetzen.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf Fr. 110'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Information zu den Abschreibungen

	Strasse	Wasser	Abwasser
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen pro Jahr	2.5% Fr. 11'125	2% Fr. 2'800	2% Fr. 2'200

Den Steuerhaushalt betreffen lediglich die Abschreibungen des Strassenareals.

Kriterien Beitragsverfahren gemäss § 108 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1)

	Nein	Ja
Neubau Strasse	x	
Strassenausbau (wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung)	x	
Das erstmalige Auftragen eines Hartbelags	x	
Die Erneuerung des Strassenunterbaus	x	

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für die Sanierung der Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Büntenweg bis Bauzonengrenze sei ein Kredit von Fr. 695'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

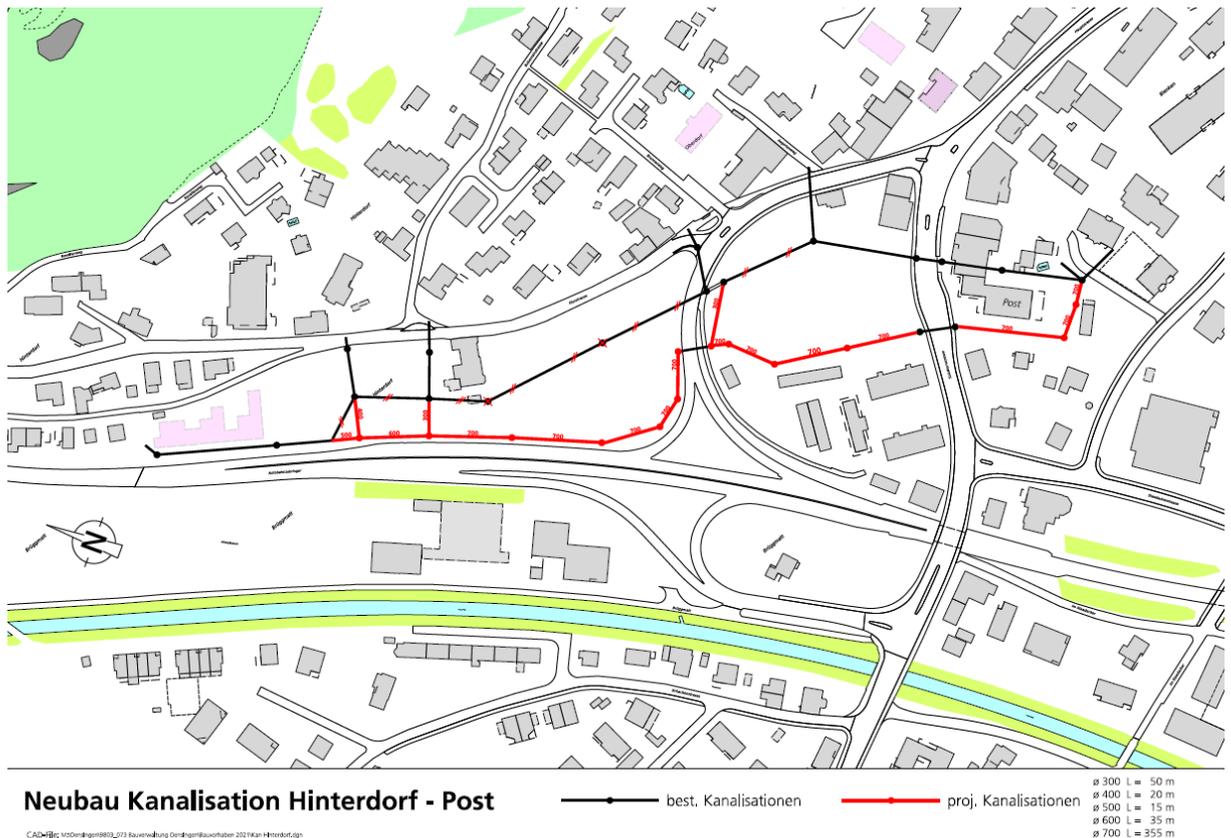
Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.41	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 445'000
– 7101.5031.48	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 140'000
– 7201.5032.27	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 110'000

5.2.3. Investitionsvorhaben Umlegung Abwasserleitung Hinterdorf

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) muss die Kanalisationsleitung zwischen den Kontrollschächten 242 und 278 verlegt werden. Gleichzeitig muss die Dimension der Leitung vergrössert werden.



Kanalisation

Für das vorliegende Projekt wurden bereits diverse Vorleistungen erbracht. Unter anderem wurden Querungen der Anschlüsse Expressstrasse und Solothurnstrasse bereits realisiert. Im Weiteren wurde in einer ersten Etappe das Gebiet Hinterdorf Nordwest im Zusammenhang mit dem Ausbau der Klusstrasse Süd, resp. mit dem Neubau der Mehrfamilienhäuser ebenfalls schon realisiert.

Strasse und Wasserversorgung

An der Strasse und für die Wasserversorgung sind beim vorliegenden Projekt keine Arbeiten vorgesehen.

Information zu den Abschreibungen

Kanalisation

Nutzungsdauer	50 Jahre
Abschreibungen	2% Fr. 11'400 pro Jahr

Diese Abschreibungen belasten nicht den Steuerhaushalt, sondern die Spezialfinanzierung Abwasser.

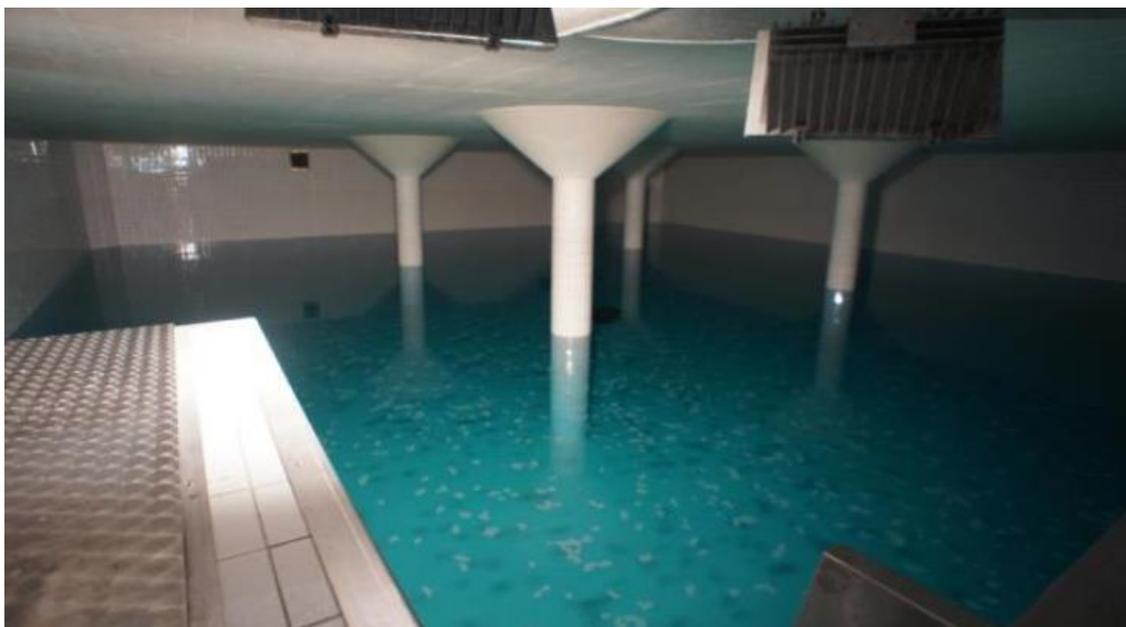
Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für den Neubau der Abwasserleitung Hinterdorf sei für Konto 7201.5032.35 Investitionskredit von Fr. 570'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

5.2.4. Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg

Der von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2019 für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg genehmigte Kredit von Fr. 230'000 reicht nicht aus. Um die Gesundheit der Wasserbezüger nicht zu gefährden, müssen die beiden Kammern im Reservoir umfassend saniert werden.



Das erste Konzept beschränkte sich auf hydraulische und betriebliche Verbesserungen des Reservoirs. Anlässlich der periodischen Reinigung der Kammern im 2020 wurde festgestellt, dass die Innenauskleidung der Wände (Keramikplatten) in beiden Kammern massive Schäden an den Fugen aufweist. Die Platten wurden bei ihrem Einbau nicht konsequent vollflächig verklebt, sodass die Hohlräume sich mit Wasser füllen konnten. Dies birgt nach neueren Erkenntnissen hygienische Risiken durch eine bakterielle Verkeimung und damit eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten. Die Wasserversorgung beliefert neben der Bevölkerung auch in grossem Masse die Lebensmittelindustrie mit Trinkwasser. Eine umfassende Sanierung der Innenauskleidung der beiden Kammern ist deshalb zwingend notwendig.

Die umfangreichen Arbeiten in den Kammern beschränken sich systembedingt nicht nur auf die Oberflächensanierung. Sie haben auch Auswirkungen auf die Innenverrohrung, die Überläufe und Entleerungen, den Wasserbezug und die Kammerabschlüsse sowie die Eliminierung der gefährlichen Reservoir-Zugänge und Kammereinstiege.

Dadurch entstehen gegenüber dem ersten Projekt Mehrkosten von Fr. 770'000.

Information zu den Abschreibungen

Wasser

Nutzungsdauer 50 Jahre

Abschreibungen 2%

Fr. 20'000 pro Jahr (Gesamtkredit von Fr. 1 Mio.)

Diese Abschreibungen belasten nicht den Steuerhaushalt, sondern die Spezialfinanzierung Wasser.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg sei für Konto 7101.5041.01 ein Zusatzkredit von Fr. 770'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

5.3. Erfolgsrechnung 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Die Pandemie und die Unternehmenssteuerreform führen im Geschäftsjahr 2021 zu Ertragsausfällen. Dennoch gelingt es, das Defizit von fast Fr. 1.3 Mio. (Budget 2020) auf unter eine halbe Million zu senken.

In den beiden folgenden Aufstellungen wird die Erfolgsrechnung nach funktionaler und Sachgruppengliederung zusammengefasst. Alle Angaben verstehen sich in Tausend Franken. Bei zusätzlichem Informationsbedarf wird auf die Budget-Gesamtdokumentation verwiesen, welche auf www.oensingen.ch eingesehen werden kann.

(in Fr. 1'000)

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'497	1'050	3'467	985	3'388	1'045
Nettoergebnis		2'447		2'482		2'343
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	838	757	951	752	988	869
Nettoergebnis		81		199		119
2 Bildung	12'774	2'238	12'267	1'968	12'025	2'195
Nettoergebnis		10'537		10'299		9'830
3 Kultur, Sport und Freizeit	986	39	970	91	913	134
Nettoergebnis		947		878		779
4 Gesundheit	1'530	2	1'526	3	1'154	1
Nettoergebnis		1'527		1'523		1'153
5 Soziale Sicherheit	5'736	262	5'537	238	5'913	291
Nettoergebnis		5'473		5'299		5'622
6 Verkehr	3'060	1'127	3'031	1'171	2'894	1'238
Nettoergebnis		1'932		1'861		1'655
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'739	3'243	3'541	3'044	4'101	3'662
Nettoergebnis		496		497		439
8 Volkswirtschaft	62	525	76	0	44	0
Nettoergebnis		-463		76		44
9 Finanzen und Steuern	581	23'065	636	22'468	1'207	22'420
		-22'484		-21'832		-21'213
Total Aufwand / Ertrag	32'803	32'309	32'002	30'721	32'627	31'856
Aufwandüberschuss		494		1'281		771
Total	32'803	32'803	32'002	32'002	32'627	32'627

(in Fr. 1'000)

Erfolgsrechnung		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Sachgruppengliederung				
30	Personalaufwand	10'082	9'773	9'723
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'046	5'084	4'893
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'286	1'965	1'413
35	Einlage in Fonds u. Spezialfinanzierungen	545	636	1'957
36	Transferaufwand	13'282	12'821	13'139
39	Interne Verrechnungen	1'447	1'550	1'474
	Total betrieblicher Aufwand	32'687	31'829	32'600
40	Fiskalertrag (Steuern)	21'301	20'906	21'788
41	Regalien und Konzessionen	563	38	36
42	Entgelte	4'126	3'908	3'948
43	Verschiedene Erträge	5	2	5
45	Entnahmen Fonds+Spezialfinanzierungen	356	245	830
46	Transferertrag	3'704	3'607	3'199
49	Interne Verrechnungen	1'447	1'550	1'474
	Total betrieblicher Ertrag	31'501	30'255	31'281
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'186	-1'574	-1'319
34	Finanzaufwand	116	173	189
44	Finanzertrag	368	466	575
	Ergebnis aus Finanzierung	252	293	386
	Operatives Ergebnis	-933	-1'281	-933
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-162
48	Ausserordentlicher Ertrag	440	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	440	0	162
	Aufwandüberschuss	-494	-1'281	-771

Nachfolgend beschriebene Faktoren wirken sich positiv auf das Jahresergebnis aus. Die Gemeinde Oensingen wechselt im Finanz- und Lastenausgleich von einer Geber-Gemeinde zu einer Empfänger-Gemeinde. Die Besserstellung gegenüber 2019 beträgt satte Fr. 1.1 Mio. Sofern das neue Reglement zur Erhebung der Strom-Konzessionsabgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, generiert dies Mehrertrag im Umfang von Fr. 525'000. 2021 darf die Gemeinde erstmals eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve vornehmen, was zu einem Ertrag von Fr. 440'000 führt. Den Mitarbeitenden der Verwaltung werden aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde, aber auch pandemiebedingt, keine Lohnerhöhungen ausgerichtet. Der geplante Verkauf des Ferienhauses in Bellwald wird voraussichtlich zu einem Buchgewinn von Fr. 100'000 führen.

Folgende Umstände verschlechtern das Jahresergebnis. Im Vergleich zur Rechnung 2019 steigt der Abschreibungsbedarf massiv von Fr. 1.4 Mio. auf Fr. 2.3 Mio. an. Ausserordentliche, auf Vorjahre zurückzuführende Korrekturen, führten 2019 zu tiefem Abschreibungsaufwand. Die kantonalen Beiträge an die Pflegekostenfinanzierung verdoppeln sich von Fr. 410'000 (2019) auf Fr. 830'000 (2021). Im Vergleich zu 2019 wird von einem leicht sinkenden Fiskalertrag (Sachgruppe 40) ausgegangen. Die Schlechterstellung beträgt Fr. 490'000. Die Investitionen der Kreisschule Bechburg (Anteil Oensingen) werden künftig erst ab einer Grenze von Fr. 75'000 aktiviert. Diese Buchführungsänderung verursacht 2021 Mehraufwand von Fr. 130'000, gleichzeitig sinkt der Abschreibungsbedarf in den Folgejahren. Der Aufwand für den baulichen und betrieblichen Unterhalt (Sachgruppe 314) steigt um Fr. 90'000. Dies zeigt, dass das im Vergleich zu den Vorjahren verbesserte Ergebnis nicht auf der Vernachlässigung der Infrastruktur (z.B. Gemeindestrassen) beruht.

Die angespannte finanzielle Lage der Spezialfinanzierung Wasser verschärft sich durch den erwarteten Aufwandüberschuss von knapp Fr. 170'000 weiter. Trotz sehr tiefer Verbrauchsgebühren wird die bereits überkapitalisierte Spezialfinanzierung Abwasser auch 2021 einen Gewinn erwirtschaften. Die Spezialfinanzierung Abfall ist gegenüber der Gemeinde mit Fr. 120'000 verschuldet. Mit dem recht hohen Ertragsüberschuss von über Fr. 90'000 kann die Verbindlichkeit deutlich verkleinert werden.

5.4. Genehmigung Stellenplan 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Stellenplan weist eine erneute Reduktion von 30 Stellenprozenten auf, welche auf eine Anpassung in der Abteilung Finanzen und bei den Hausdiensten zurückzuführen ist.

Die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Oensingen hat den Stellenplan 2021 mit gesamthaft 2'720 Stellenprozenten im Vorfeld erarbeitet und als Vorschlag für den Gemeinderat einstimmig verabschiedet. Im Stellenplan sind die unbefristeten Stellen aufgeführt.

		Stellenplan 2020	Stellenplan 2021
Administration	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	Total Administration	495	495
Finanzen	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	210	200
	Total Finanzen	390	380
Bau	Leiter Bau	100	100
	Sachbearbeiter	180	180
	Total Bau	280	280
Werkhof	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	Total Werkhof	600	600
Hausdienste	Bereichsleiter Hausdienste	100	100
	Hauswarte	300	280
	Raumpflegerinnen	215	215
	Total Hausdienste	615	595
Schule / Soziales	Schulleitung	130	130
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	130	130
	Integrationsbeauftragte	10	10
	Sachbearbeiter	50	50
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	Total Schule / KiJuFa / Bibliothek	370	370
Gesamttotal		2'750	2'720

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan 2021 mit 2'720 Stellenprozenten zu genehmigen.

5.5. Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat beantragt trotz des zu erwartenden Aufwandüberschusses die Steuersätze auf dem bisherigen Niveau beizubehalten. Sollte sich die gesunkene Steuerkraft im Finanzplan bestätigen, wird mittelfristig jedoch eine Anpassung notwendig werden.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen im Rechnungsjahr 2021 unverändert bei 111% beizubehalten.
- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2021 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum Fr. 20 und im Maximum Fr. 400, festzulegen.

5.6. Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Anträge des Gemeinderats			
(Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)			
Das Budget 2021 sei wie folgt zu genehmigen:			
1. Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand		Fr.	32'803'000
Gesamtertrag		Fr.	32'309'079
<u>Aufwandüberschuss</u>			Fr. -493'921
2. Investitionsrechnung			
Ausgaben Verwaltungsvermögen		Fr.	4'481'700
Einnahmen Verwaltungsvermögen		Fr.	1'824'000
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>			Fr. 2'657'700
3. Spezialfinanzierungen			
Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	Fr.	80'700
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	-168'000
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	219'500
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	94'600
4. Der Steuerfuss sei wie folgt festzulegen:			
Natürliche Personen		111%	der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen		111%	der einfachen Staatssteuer
5. Die Feuerwehersatzabgabe sei wie folgt festzulegen:			
(Minimum Fr. 20 / Maximum Fr. 400)		9%	der einfachen Staatssteuer
6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.			

6. Informationen und Verschiedenes

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

STOP CORONA

Aktualisiert am 29.10.2020

Treffen Sie so wenige Menschen wie möglich.



- Maskenpflicht in belebten Innenstädten und Dorfkernen, öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben
- Einführung Fernunterricht an Universitäten und Hochschulen
- Maskenpflicht für alle in Mittel- und Berufsschulen
- Es gilt eine Maskenpflicht bei der Arbeit drinnen, mit Ausnahme am eigenen Arbeitsplatz soweit der empfohlene Abstand eingehalten werden kann
- Verbot von öffentlichen Veranstaltungen über 50 Personen und privaten Veranstaltungen über 10 Personen
- Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten
- In Restaurants max. vier Personen an einem Tisch (Ausnahme Familien mit Kindern)
- Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 – 06.00 Uhr in Restaurants und Bars
- Betrieb von Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten
- Freizeitsport: Verbot von Aktivitäten mit mehr als 15 Personen, Verbot von Kontaktsport, in Innenräumen gilt Maske und Abstand, draussen Maske oder Abstand; Kinder in der obligatorischen Schule dürfen weiterhin uneingeschränkt Sport treiben
- Kultur (Musik, Theater, Tanz u.ä.) Laienbereich: Aktivitäten bis zu 15 Personen unter Einhaltung Maskentragpflicht und Abstandsregeln erlaubt. Professioneller Bereich: Proben und Auftritte erlaubt
- Auftritte von Chören sind verboten, Proben nur bei Berufschören erlaubt
- Wenn möglich Homeoffice machen

www.bag-coronavirus.ch

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download